

P O L I Z E I R E G L E M E N T

der Gemeinde Riggisberg

inkl. allen Änderungen

05.08.2022

Genehmigt vom Gemeinderat	10. Januar 2012
Genehmigt von der Gemeindeversammlung	26. Juni 2012
Inkraftsetzung	1. Juli 2012

Kopie

- Amt für Gemeinden und Raumordnung *)
 - Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland *)
 - Bauverwaltung Riggisberg
 - Finanzverwaltung Riggisberg
 - Gemeindeschreiberei Riggisberg
- *) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Die Gemeinde Riggisberg erlässt gestützt auf das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1) und das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11) sowie die Gemeindeordnung Riggisberg Art. 5 Abs. 1 lit. c vom 30. Januar 2008 folgendes

Polizeireglement

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
- Zuständigkeit** **Art. 2** ¹ Der Gemeinderat ist Gemeindepolizeibehörde.
² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
- Demonstrationen, Versammlungen** **Art. 3** ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.
² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.
³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
- Lärm** **Art. 4** ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.
² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten.
³ Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht:
a für Massnahmen zum Verhüten oder Beseitigung eines Notstandes;
b für Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, soweit solche Arbeiten erforderlich bzw. üblich sind;
c auf Gesuch hin für nächtliche Arbeiten in Gewerbe- und Industriebetrieben, an Strassen, Bahnen und anderen öffentlichen Werken, soweit solche Arbeiten aus betrieblichen Gründen erforderlich sind und tagsüber nicht ausgeführt werden können;
d auf Gesuch hin für Messen, Märkte, Volksfeste, politische, kulturelle

oder sportliche Veranstaltungen.

In jedem Fall sind vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin angemessene Schutzmassnahmen gegen übermässigen Lärm zu treffen.

Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin entscheidet über Ausnahmen gemäss Abs. 3 lit. c und d. Die Ausnahmebewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

⁴ Die Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen¹ bleiben vorbehalten.

Videoüberwachung

Art. 5 ¹ Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten kann die Gemeindepolizeibehörde mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen.

² Die Gemeindepolizeibehörde beschliesst über einen effektiven Einsatz von Videoüberwachungen.

Hundehaltung
Allgemein

Art. 6 ¹ Hunde dürfen im öffentlichem Raum nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

² Die Gemeindepolizeibehörde kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Hundehalter haben den Kot ihrer Hunde vom öffentlichen Grund wegzuräumen.

Reiten

Art. 7 Die Gemeindepolizeibehörde kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Campingverbot

Art. 8 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Die Gemeindepolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

¹ Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1)

Gesteigerter
Gemeinge-
brauch²

Art. 9 ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

² Die Gemeinde verlangt bei kommerzieller Nutzung eine Benützungsgebühr gemäss dem Gebührentarif.

³ Ist durch den gesteigerten Gemeingebrauch mit ausserordentlichen Reinigungsarbeiten zu rechnen, stellt die Gemeindepolizeibehörde dies dem Bewilligungsempfänger in Rechnung.

Sammlungen
auf öffentlichem
Grund

Art. 10 ¹ Sammlungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die eingenommenen Gelder oder Waren einem sozialen oder öffentlichen Zweck dienen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes.

Märkte auf öf-
fentlichem
Grund

Art. 11 ¹ Die Gemeindepolizeibehörde bestimmt, an welchen Orten und an welchen Daten und Zeiten Märkte auf öffentlichem Grund durchgeführt werden.

² Das Aufstellen von Ständen oder Verkaufswagen auf einem Markt bedarf der Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde. Bewilligungen können für einzelne oder für mehrere Anlässe ausgestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

³ Standort und Platzumfang ergeben sich aus der schriftlichen oder mündlichen Anweisung des zuständigen Gemeindeorgans.

⁴ Der Gemeinderat kann eine Marktordnung erlassen, die das Verhalten der Markthändler und das Anpreisen der Waren regelt.

Anzeige eines
Fundes

Art. 12 Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens 10 Franken aufweisen, sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Aufbewahrung
von Fundsachen

Art. 13 ¹ Die Gemeindepolizeibehörde betreibt ein Fundbüro.

² Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

Strafbe-

Art. 14 ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses

² Ist der Gebrauch einer öffentlichen Sache nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich, liegt gesteigerter Gemeingebrauch vor.

stimmungen Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

- a Art. 3 Abs. 4
- b Art. 4 Abs. 1 und 2
- c Art. 6 Abs. 1 und 3
- d Art. 7
- e Art. 8 Abs. 1
- f Art. 9 Abs. 1
- g Art. 10 Abs. 1
- h Art. 11 Abs. 2

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Aufhebung von Erlassen **Art. 15** Folgender Erlass wird aufgehoben:
Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Riggisberg vom 11. Juli 1953

Inkrafttreten **Art. 16** Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Genehmigung

Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2012 genehmigt.

GEMEINDERAT RIGGISBERG

Riggisberg, 26. Juli 2012

Christine Bär-Zehnder Karin Lüthi
Präsidentin Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 24. und 31. Mai 2012 sowie vom 21. Juni 2012 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland publiziert.

GEMEINDEVERWALTUNG RIGGISBERG

Riggisberg, 26. Juli 2012

Karin Lüthi
Gemeindeschreiberin